



Schulisches Hygienekonzept Corona-Regelbetrieb Schuljahr 2020/2021

Stand: 17.10.2020

Dieses schulinterne Rahmen- und Hygienekonzept basiert auf den Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“, „Handreichung für Schulen“ sowie „Lufthygiene-Auflagen“, die den Schulen am 23.06.2020 zugegangen sind. Ergänzend dazu gilt der Corona-Reaktionsplan des Ministeriums vom 07.08.2020. Dieses Hygienekonzept wird fortlaufend aktualisiert, indem die eintreffenden ministeriell vorgegebenen Handreichungen/Informationen aufgenommen werden.

Schulische Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen:

Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen werden im Rahmen des gesamten Schulbetriebes eingehalten. Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Schüler*innen die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken sowie die Reflexion des aktuellen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichtes gemacht. Den Eltern geht eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen in schriftlicher Form zu, die unterschrieben in der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt bleibt.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Transparenz allgemeingültiger und aktueller Informationen zu Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen im schulischen Corona-Regel-Betrieb gegenüber Lehrkräften, schulischen Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten.

Wichtige Informationen werden auf der Schul-Homepage veröffentlicht.



Es gelten folgende Vorgaben im schulischen Corona-Regelbetrieb:

1. Kontaktbeschränkungen

Kohortenprinzip:

- innerhalb einer Kohorte ist die Abstandsregel der Schüler*innen untereinander aufgehoben, Körperkontakt soll aber vermieden werden; Lehrkräfte/schulische Mitarbeiter*innen zu Schüler*innen und Lehrkräfte/schulische Mitarbeiter*innen untereinander halten weiterhin -soweit möglich- Abstand;
- Kohortenregelung bezieht sich auf eine Klasse als eine Kohorte;
- für die Einrichtung von klassenübergreifenden, festen Lerngruppen (z.B. DaZ oder LMS-Training) bzw. zur Umsetzung von Ganztags- oder Betreuungsangeboten (siehe unten) kann davon abgewichen werden. Aus Gründen der Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion wird die Anwesenheit der Schüler*innen genau dokumentiert.

Abstandsgebot:

- Die verfügbaren Kontaktbeschränkungen werden -soweit möglich- eingehalten. Es gilt weiterhin die Abstandsregel von 1,50 Meter für diejenigen, die nicht zu einer Kohorte gehören sowie für Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen.
- Das Abstandsgebot gilt auch für Lehrkräfte/schulische Mitarbeiter*innen gegenüber Schüler*innen und für Lehrkräfte/schulische Mitarbeiter*innen untereinander.

Mund-Nasen-Schutz:

- Alle Lehrkräfte, schulischen Mitarbeiter*innen und die Schüler*innen aller Klassen sind entsprechend der ministeriellen Vorgaben verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasenschutz-Maske beim Gehen durch die Flure, Treppenhäuser und zur Toilette zu tragen sowie überall dort, wo ein Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann. Dieses gilt auch für das gesamte Außengelände der Schule.
Begründung: Auf den engen Fluren und in den Sanitärbereichen kann der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht immer sicher eingehalten werden. In den Klassenräumen ist das Tragen einer Maske für die Kinder nicht verpflichtend, auf dem Außengelände der Schule nur, wenn der Mindestabstand von 1.50 Meter zu Kindern/Personen aus anderen Kohorten (Jahrgangsstufen) nicht gewährt sein kann.
- Sollten Lehrkräfte/schulische Mitarbeiter*innen im Unterricht den erforderlichen Mindestabstand nicht einhalten können, z.B. bei individueller Beratung/Unterstützung, muss ein Mund-Nasen-Schutz (und/oder Face-Shield) auch im Klassenraum getragen werden.



- Auch im Lehrerzimmer müssen die Lehrkräfte/schulischen Mitarbeiter*innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht sicher eingehalten werden kann.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Hygienemaßnahmen sind auf der Schulhomepage veröffentlicht, den Eltern ist ein Hygiene-Informationsblatt zugegangen (Mai 2020) und in den Räumen der Schule sind Leitfäden zum Infektionsschutz bzw. zu den Hygienemaßnahmen aufgehängt;
- gute und regelmäßige Händehygiene (z.B. nach Betreten des Schulgebäudes, vor und nach dem Essen, nach Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Handkontaktflächen), das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakten und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte werden praktiziert;
- Material sollte -auch innerhalb einer Kohorte- nur personenbezogen genutzt und nicht getauscht werden. Die Kontaktflächen digitaler Geräte sollten nach Nutzung desinfiziert werden. Hierfür sind nicht die Schüler*innen einzusetzen!

3. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung:

Ablauf des schulischen Vormittages:

- Unterrichtsbeginn für alle Klassen: 8.00Uhr. Vor Unterrichtsbeginn wird in den Klassenräumen gelüftet; im Unterrichtsverlauf wird in regelmäßigen Abständen -alle 20 Minuten für eine Dauer von 3-5 Minuten und zusätzlich in allen Pausen- ein Stoß- bzw. wenn möglich Querlüften vorgenommen (siehe Empfehlungspapier zur Lufthygiene in Unterrichtsräumen vom 12.10.2020 sowie Infoblatt „Richtig lüften in der Schule“).

Unter strenger Einhaltung der folgenden Bedingungen kann von einem versetzten Unterrichtsbeginn und versetzten Pausenzeiten abgesehen werden:

- Die Klassen müssen sich an ihren Sammelpunkten auf dem Schulhof aufstellen und dürfen ihren Wartebereich nicht verlassen!
- Ab 8.00h führt jede Lehrkraft der 1. Unterrichtsstunde bei ihrer jeweiligen Klasse Aufsicht, um sicher zu stellen, dass es keine Vermischung mit anderen Klassen gibt.



- Die Klassen gehen mit ihrer Lehrkraft in das Schulgebäude/zum eigenen Klassenraum. Es gibt eine einzuhaltende Reihenfolge beim Hineingehen der Klassen (siehe Aushang am Info-Brett im Lehrerzimmer).
- Die Klassen werden von den unterrichtenden Lehrkräften hinaus in die Pause bis zu dem wöchentlich festgelegten Spielbereich gebracht, um Engpässe auf den Fluren bzw. in den Ein-/ Ausgangsbereichen vermeiden zu können.
- Mit Unterrichtschluss begleiten die Lehrkräfte die Klassen hinaus bis zu dem Sammelpunkt, um Engpässe auf den Fluren bzw. in den Ein-/ Ausgangsbereichen umgehen zu können. Von dort werden die Schüler*innen entlassen bzw. von Hort-Mitarbeiter*innen abgeholt, um in den Hort zu gehen.
- Für Assistenz im Unterricht werden die schulischen Mitarbeiter*innen nur in den Jahrgängen 1 und 2 eingesetzt und den Kohorten (maximal 2-3) fest zugeordnet. Der feste Einsatz der Bufdi erfolgt nach Absprache in maximal 2-3 verschiedenen Kohorten.
- DaZ-Unterricht findet in drei festen Lerngruppen statt: Klasse 1, Klasse 2 und Klasse 3/4.
- Die Medienstunde wird vorübergehend nur in Klasse 3 (Computer-Führerschein) und 4 (Internet-ABC) eingerichtet; digitale Bildung wird in allen Klassen in die Fächer integriert.
- Die Fächer Musik und Sport werden auf der Grundlage der jeweils aktuell geltenden Vorgaben des Ministeriums unterrichtet (siehe diesbezügliche Informationen vom Ministerium).

Ablauf des schulischen Nachmittages:

Für die Nachmittagsbetreuung liegt ein ergänzendes Infektionsschutz- und Hygienekonzept vor. Auch hier erfolgt eine Einteilung der Schüler*innen in feste, klassenübergreifende und evtl. -wenn nicht vermeidbar- jahrgangsübergreifende Gruppen für Nachmittagsangebote.

Aus Gründen der Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion ist eine strenge Dokumentation der Zusammensetzung der Gruppen erforderlich. Dieses gilt auch für das Einnehmen des Mittagessens in der Mensa.

Alle genutzten Räumlichkeiten des schulischen Vor- und Nachmittages werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt.



1. Umgang mit symptomatischen Personen während des gesamten schulischen Vor- und Nachmittages

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Die Regelung bei Erkältungssymptome ist ministeriell festgelegt mit dem „Schnupfenplan“ vom 26.08.2020, der über die Schule auch den Eltern zugegangen ist. (siehe Handreichung für Schulen vom 26.08.2020 sowie Erläuterungen zum Schnupfenplan vom 03.09.2020).

In einem Infektionsfall wird die ministeriell vorgegebene Meldekette von dem Corona-Reaktionsteam der Schule eingeleitet und das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

2. Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln

Klassenlehrkräfte, Fachlehrkräfte, schulische Mitarbeiter*innen und -wenn notwendig- Schulleitung suchen das pädagogische Gespräch mit der/m betreffenden Schüler*in. Im Wiederholungsfall kann es zum vorübergehenden Ausschluss vom Präsenzunterricht kommen.

3. Dokumentation

- Die Dokumentation der Anwesenheit bzgl. der Kohorten erfolgt über die Klassenbücher/Lehrberichte.
- Für eine notwendige Kontaktpersonennachverfolgung hinterlegen die Klassenlehrkräfte aktuelle Sitzordnungspläne im Sekretariat.



- Personen, die nicht der Schule angehörig sind, dürfen die Schule erst nach vorheriger telefonischer Anmeldung oder nach vorheriger Terminvereinbarung betreten. Aus Gründen der Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion müssen diese Personen im Sekretariat ihre Kontaktdaten hinterlegen.

4. Einschränkung/Aufhebung des Präsenzlernens im Infektionsfall

Sollten im Falle des Auftretens einer Infektion Quarantänemaßnahmen für einzelne Kohorten ergriffen werden bzw. sollte es zu einer weiter reichenden Aufhebung des Präsenzsulbetriebes kommen, greift das schuleigene Konzept zum Distanzlernen (Homeschooling). In Ergänzung dazu gelten die von den jeweiligen Klassenlehrkräften erstellten klasseninternen Konzepte des „Homeschoolings“/des digitalen Lernens.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Transparenz der in diesem Fall vom Gesundheitsamt angewiesenen einzuleitenden Maßnahmen gegenüber Lehrkräften, schulischen Mitarbeiter*innen und Erziehungsberechtigten (für die Schüler*innen).

5. Umgang mit Corona-Risikopersonen

Gehören Schüler*innen bzw. Lehrkräfte/schulische Mitarbeiter*innen einer Risikogruppe an wird auf der Grundlage der ministeriell verfügbaren Verfahrenshinweise und ergänzenden Erläuterungen (siehe Informationen/Erlasse vom 06.08.2020) und auf der Grundlage dieses schulischen Hygienekonzeptes im Einzelfall entschieden, welche Schutzbedürfnisse notwendig sind und welche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, um eine (anteilige) Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen, z.B. durch besondere Vorkehrungen im Klassenraum oder durch eine räumlich getrennte Lösung.